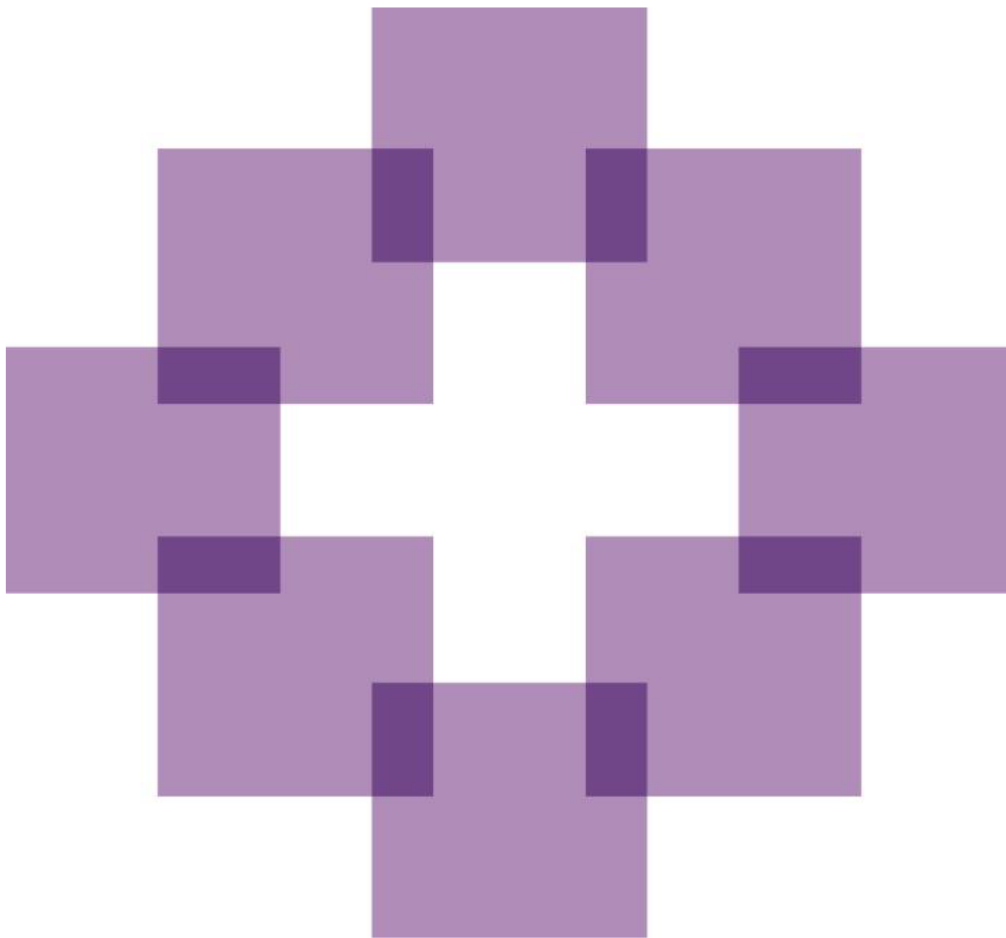


Bewertungsrichtlinie

# EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT



## **Bewertungsrichtlinie**

**Anlage 2 zur DB Haushaltsordnung Doppik vom  
01.01.2020**

# Bewertungsrichtlinie

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Grundlagen</b>	<b>- 1 -</b>
<b>2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze</b>	<b>- 2 -</b>
2.1 Ziele der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung	- 2 -
2.2 Inventur	- 3 -
2.3 Allgemeine Grundsätze für die Bewertung	- 4 -
2.3.1 Bewertung von Vermögensgegenständen	- 5 -
2.3.2 Periodenabgrenzung	- 6 -
2.3.3 Wirtschaftliches Eigentum	- 6 -
2.3.4 Aktivierung von Anlagegütern	- 7 -
2.3.5 Abschreibungen	- 7 -
2.3.6 Zuschreibungen	- 9 -
<b>3. Bilanz</b>	<b>- 9 -</b>
3.1 Allgemeines	- 9 -
3.2 Realisierbares und nicht realisierbares Anlagevermögen	- 9 -
3.3 Immaterielle Vermögensgegenstände	- 10 -
3.4 Grundstücke und Gebäude	- 10 -
3.4.1 Bewertung von Grund und Boden	- 10 -
3.4.2 Bewertung von Gebäuden	- 11 -
3.4.3 Erbbaurechte	- 11 -
3.4.4 Andere wertbeeinflussende Faktoren	- 11 -
3.5 Kulturgüter und Kunstgegenstände	- 12 -
3.6 Sonder- und Treuhandvermögen	- 12 -
3.7 Finanzanlagen	- 13 -
3.8 Beteiligungen	- 14 -
3.9 Vorräte	- 14 -
3.10 Forderungen	- 14 -
3.11 Verbindlichkeiten	- 15 -
3.12 Sonderposten	- 15 -
<b>4. Vereinfachungsregelungen zur Eröffnungsbilanz</b>	<b>- 15 -</b>
4.1 Grundsätze	- 15 -
4.2 Wertgrenzen und Vereinfachungsmöglichkeiten	- 16 -

## Bewertungsrichtlinie

4.2.1 Grundbesitz .....	- 16 -
4.2.2 Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen .....	- 17 -
4.2.3 Sonderflächen .....	- 17 -
4.2.4 Gebäude .....	- 18 -
4.2.5 Außenanlagen und Grünflächen .....	- 19 -
4.2.6 Sonderposten .....	- 19 -
4.2.7 Orgeln und Glocken als selbständige Gebäudebestandteile .....	- 20 -
4.2.8 Kulturgüter und Kunstgegenstände .....	- 20 -
4.3 Berichtigung der Eröffnungsbilanz .....	- 20 -
<b>5. Abschreibungstabelle .....</b>	<b>- 21 -</b>

### 1. Allgemeine Grundlagen

Das Gebot der Sicherung stetiger Aufgabenerfüllung verlangt, dass die Belastungen der laufenden kirchlichen Arbeit nicht deren Zukunftsfähigkeit beeinträchtigen. Die Haushaltsordnung Doppik sieht deshalb vor, dass das Vermögen und die Schulden, sowie deren jährliche Veränderung, in einem dem kaufmännisch angelehnten Rechnungswesen, der kirchlichen Doppik, dokumentiert werden.

Aufgrund des verfassungsmäßig geschützten Selbstbestimmungsrechtes der evangelischen Kirchen in Deutschland sind die Kirchen nicht an die Vorschriften des Handelsrechts gebunden. Dennoch sollen die allgemein anerkannten Standards des Rechnungswesens auch für die evangelischen Körperschaften gelten, wie bspw. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und allgemein anerkannte Bewertungs- und Bilanzierungsregelungen. Dies dient der Transparenz der kirchlichen Finanzen für die Kirchenmitglieder und die Öffentlichkeit.

Jedoch kann das kaufmännische Rechnungswesen aufgrund der kirchenspezifischen Besonderheiten nicht unverändert für den Bereich des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens übernommen werden. Für die Doppik wurden die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) übernommen und im Einzelfall dem kirchlichen Regelungs- und Informationsbedarf angepasst. In diesem Zusammenhang ist ergänzend zu erwähnen, dass das Handelsrecht zunächst als gesetztes Recht und inhaltliches Vorbild das Bilanzrecht für die öffentliche Verwaltung prägt.

Um eine Vergleichbarkeit zu privatrechtlich organisierten kirchlichen Aktivitäten (GmbH, gGmbH) weitgehend erhalten zu können, sind Abweichungen vom Steuer- oder Handelsrecht nur dort vorgesehen worden, wo dies für die verfasste Kirche erforderlich ist.

Grundsätzlich haben alle evangelischen Landeskirchen das Recht, Regelungen zur Rechnungslegung für alle Körperschaften in ihrem Gebiet nach ihrem Bedarf zu gestalten. Die Gemeinschaft der Landeskirchen der EKD hat vor diesem Hintergrund einen Ordnungsrahmen (Richtlinien) für das kirchliche Haushalts- und Rechnungswesen aufgestellt, innerhalb dessen „Leitplanken“ die evangelischen Landeskirchen ihre Haushaltsordnungen erlassen. Somit orientiert sich die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des kirchlichen Vermögens am vorgegebenen Rahmen der EKD.

Die Grundaussage einer kirchlichen Bilanz ist teilweise anders als die in einer kaufmännischen Bilanz. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in einer kirchlichen Bilanz nicht der Marktwert des kirchlichen Vermögens im Vordergrund steht. So gelten z.B. sakrale Vermögensgegenstände (Kirchengebäude oder Altarbilder etc.) nach dem kirchlichen Selbstverständnis als unveräußerlich, da es sich um keine Handelsgüter handelt. In einer kirchlichen Bilanz geht es vielmehr darum, die

## **Bewertungsrichtlinie**

Verpflichtung zum langfristigen Erhalt des kirchlichen Vermögens, bspw. von historischen Kirchen, nachvollziehbar zu verdeutlichen und somit die kirchliche Aufgabenerfüllung auch für nachfolgende Generationen sichern zu können.

In dieser Richtlinie werden insbesondere kirchenspezifische Besonderheiten dargestellt und erläutert. Diese sind teilweise abweichend zum Handelsrecht.

Für Betriebe gewerblicher Art oder Einrichtungen gelten die jeweiligen steuerrechtlichen Bestimmungen.

## **2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

### **2.1 Ziele der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung**

Die erstmalige Eröffnungsbilanz bildet den Ausgangspunkt und den Bezugsrahmen der kirchlichen Rechnungslegung. Sie hat eine an die kaufmännische Bilanz (vgl. § 266 HGB) angelehnte Gliederung. Jedoch weist das Schema der kirchlichen Bilanzgliederung eine hohe Differenzierung auf, da die Gliederung für den Bedarf kirchlicher Körperschaften angepasst wurde. Die Anpassung ist auf die Vielfalt der zu bilanzierenden Positionen zurückzuführen.

Darüber hinaus hat die kirchliche Bilanz für die einzelne kirchliche Organisation und ihre Entwicklung eine erhebliche Bedeutung. Die zentralen Anliegen der kirchlichen Bilanz sind:

- Realistische Dokumentation des gesamten kirchlichen Vermögens und der Schulden
- Verbesserung der Transparenz
- Vollständige und periodengerechte Darstellung des mit der kirchlichen Arbeit verbundenen Ressourceneinsatzes und -verbrauchs
- Nachhaltige Sicherung der Aufgabenerfüllung
- Verlässlichkeit und Handhabung

Anders als in der kaufmännischen Rechnungslegung (HGB) kommt dem „Interessenschutz Dritter“ (Gläubiger, Gesellschafter und eine darüberhinausgehende Öffentlichkeit) in der kirchlichen Rechnungslegung eine nachrangige Bedeutung zu. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Marktwerte und das Renditestreben im Hintergrund stehen, da sich die Unveräußerbarkeit von primär sakral genutztem Vermögen in einem separaten Ausweis als nicht realisierbares Anlagevermögen ausdrücken soll. Um dieses auch gegenüber Dritten zu verdeutlichen, wird die Unterteilung des Anlagevermögens in nicht realisierbares und realisierbares Anlagevermögen vorgenommen.

## Bewertungsrichtlinie

Im Vordergrund kirchlichen Interesses steht das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung.

Bei der Bilanzierung des Vermögens der kirchlichen Körperschaften steht daher regelmäßig der Gedanke im Vordergrund, den für die nachhaltige Aufgabenerfüllung erforderlichen Substanzwert aufzuzeigen und nicht einen Markt- oder Verkaufswert zu dokumentieren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein Markt für sakrale Vermögenswerte (z.B. Kirchengebäude oder Altarbilder) nicht vorhanden ist, da diese nach dem kirchlichen Selbstverständnis als unveräußerlich gelten.

### 2.2 Inventur

Die Inventur ist die Bestandsaufnahme aller vorhandenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu einem bestimmten Stichtag. Das Ergebnis ist das Inventar. Dieses führt alle Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert auf, welche in der Bilanz dargestellt werden. Die jährlich durchzuführende Inventur dient neben der Feststellung des richtigen Jahresergebnisses auch der Überprüfung und eventuell erforderlichen Richtigstellung der buchhalterischen Bestände. In diesem Zusammenhang wird auf die zusätzlich existierende Inventarrichtlinie verwiesen, in welcher Einzelheiten geregelt sind (z.B. Häufigkeit und Art der Inventur).

Immobilien, Forderungen und Verbindlichkeiten, liquide Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände der kirchlichen Körperschaften sind bis zum Jahresabschluss genau zu erfassen und mit ihrem Einzelwert auszuweisen.

Für alle sachlichen Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich eine körperliche Bestandsaufnahme durch Zählen, Messen und Wiegen. Alle weiteren Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden durch Buchinventur anhand von Belegen und buchhalterischen Aufzeichnungen (bspw. Konten, Saldenlisten, Anlagenbuchhaltung, Offene Posten Debitoren / Kreditoren) festgestellt. Zulässig ist eine Buchinventur, wenn der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher aus vorhandenen Verzeichnissen hervorgeht.

Es gelten die allgemeinen Inventurgrundsätze (vgl. § 239 Abs. 2 HGB i.V.m. § 246 Abs. 1 HGB). Zu den allgemeinen Inventurgrundsätzen gehören insbesondere:

- **Vollständigkeit:** Der Grundsatz der Vollständigkeit ergibt sich zum einen aus dem Vollständigkeitsgrundsatz der GoB. Demnach sind sämtliche Vermögensgegenstände in den Jahresabschluss aufzunehmen. Der Grundsatz der Vollständigkeit verlangt, dass alle inventurpflichtigen Vermögensgegenstände und Schulden im Rahmen der Inventur erfasst werden.
- **Richtigkeitsgebot:** Die Richtigkeit der Inventur erfordert, dass der Vermögensgegenstand seiner Art nach zutreffend erfasst wird; dabei sind insbesondere Doppelzählungen zu vermeiden.

## Bewertungsrichtlinie

- **grundsätzliche Einzelerfassung:** Der Grundsatz der Einzelerfassung erfordert grundsätzlich die Erfassung jedes einzelnen vorhandenen Vermögensgegenstandes bzw. jeder einzelnen vorhandenen Schuld.
- **Nachprüfbarkeit und Dokumentation:** Die Inventur und das Inventar müssen nachprüfbar sein (Nachprüfbarkeit eines Dritten in angemessener Zeit). Dies ergibt sich aus dem Nachprüfbarkeitserfordernis für einen Dritten (vgl. § 238 Abs. 1 S. 2 HGB). Dazu muss die Inventur dokumentiert werden; dies erfordert, dass
  - die Inventur anhand von Aufnahmelisten dokumentiert wird,
  - der Abschluss der Inventur dokumentiert wird (bspw. Überprüfung der Vollständigkeit der Erfassungslisten).

### 2.3 Allgemeine Grundsätze für die Bewertung

Im Zusammenhang mit den übrigen Bestandteilen des Jahresabschlusses (umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung und die Bilanz mit Anhang) hat auch die kirchliche Bilanz ein zutreffendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die Finanzsituation der kirchlichen Körperschaft zu ermitteln.

Es gilt die Bilanzstetigkeit: Die Bilanzansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen. Der darin zum Ausdruck kommende Grundsatz der Bilanzidentität (Eröffnungsbilanz gleich Schlussbilanz; vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB) dient der Vergleichbarkeit von Bilanzen mehrerer Geschäftsjahre und stellt sicher, dass die Summe der Periodenerfolge dem Totalerfolg entspricht. In materieller Hinsicht verlangt der Grundsatz der Bilanzstetigkeit prinzipiell sowohl eine Beibehaltung der verwendeten Bewertungskriterien als auch eine Wahrung des Wertzusammenhanges für jedes einzelne Wirtschaftsgut (Bilanzkontinuität).

Abweichungen der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang anzugeben und zu begründen. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, sowie Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind im Rahmen des Jahresabschlusses zu erläutern.

### 2.3.1 Bewertung von Vermögensgegenständen

Die allgemeinen Grundsätze für die Bewertung entsprechen im Wesentlichen den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen des Handelsrechts (vgl. § 252 Abs. 1 HGB).

Bei der Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden gilt insbesondere folgendes:

- Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten.
- Es ist vorsichtig (Vorsichtsprinzip) und periodengerecht zu bewerten. Das Vorsichtsprinzip ist geprägt von der Vorstellung des vorsichtigen Kaufmanns und besagt in seiner allgemeinen Form, dass die Bilanzierung vorsichtig und unter Berücksichtigung jeglicher vorhersehbarer Risiken und Verluste erfolgen soll.
- Vorhersehbare Risiken und (Wert-)Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind (Imparitätsprinzip).
- Gewinne sind nur zu bilanzieren, wenn sie tatsächlich am Abschlussstichtag realisiert werden (Realisationsprinzip). Die bloße Annahme eines zukünftigen Ertrages, sei er auch noch so sicher, ist als Anlass der Aufnahme in die Bilanz folglich nicht ausreichend.
- Es gilt das Bruttoprinzip. Das Bruttoprinzip schreibt vor, dass Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen sind. Somit sind Verrechnungen (bspw. Aktiv- mit Passivseite, Grundstücksrechte mit Grundstückslasten) unzulässig.
- Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden. Abweichungen sind zu begründen.
- Für die Erfassung und Bewertung für neu zugehende Vermögensgegenstände sind grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde zu legen.

Die Bewertung von neu zugehenden Vermögensgegenständen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Zur Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten gelten die handelsrechtlichen Vorschriften entsprechend (vgl. § 255 Abs. 1 HGB - Anschaffungskosten und § 255 Abs. 2 bis 3 HGB - Herstellungskosten).



### 2.3.2 Periodenabgrenzung

Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen bzw. abzubilden. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der Periodenabgrenzung ein wesentlicher Bestandteil der Doppik ist. Nur durch die Periodenabgrenzung ist es möglich, den Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen der einzelnen Jahre transparent darzustellen.

Bei den folgenden Geschäftsvorfällen kann von der Periodenabgrenzung abgesehen werden, soweit diese mehreren Perioden zuzuordnen sind und dem keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen:

- Periodisch wiederkehrende Aufwendungen und Erträge unter 1.000 EUR
- periodisch wiederkehrende Versicherungsbeiträge
- periodisch wiederkehrende Mieten und Pachten (sofern nicht monatlich)
- Zinsen
- Friedhofsgebühren
- Nebenkosten für Immobilien.

### 2.3.3 Wirtschaftliches Eigentum

Fällt bei kirchlichen Körperschaften zivilrechtliches Eigentum und wirtschaftliches Eigentum auseinander wird der jeweilige Vermögensgegenstand beim wirtschaftlichen Eigentümer bilanziert.

Der wirtschaftliche Eigentümer:

- übt die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand aus,
- trägt die Gefahren und Risiken und
- kann den rechtlichen Eigentümer von der dauerhaften Nutzung (während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer) an dem Vermögensgegenstand ausschließen.

Die Übernahme oder Abgabe eines wirtschaftlichen Eigentums ist zwingend vertraglich und in schriftlicher Form zu fixieren. Fehlt ein solcher schriftlicher Vertrag, erfolgt die Bilanzierung beim rechtlichen Eigentümer.

Lassen sich bestehende Zweifel, ob ein Vermögensgegenstand dem wirtschaftlichen Eigentümer zuzurechnen ist, nicht ausräumen, ist der Aktivierung beim rechtlichen Eigentümer der Vorzug zu geben.

**Beispiel:** Übernahme kirchengemeindlicher Kindergärten durch einen Kindergartenverband (ohne vorhandenes Mitspracherecht) mit gleichzeitiger Übernahme der Bauunterhaltung

Die Bilanzierung erfolgt beim wirtschaftlichen Eigentümer (Kindergartenverband).

### 2.3.4 Aktivierung von Anlagegütern

Alle Wirtschaftsgüter mit einem Wert von über 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind zu aktivieren und grundsätzlich entsprechend ihrer spezifischen Nutzungsdauer abzuschreiben.

Alle Wirtschaftsgüter mit geringerem Wert werden als Aufwand gebucht.

### 2.3.5 Abschreibungen

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellkosten, um planmäßige Abschreibungen zu mindern.

Im kirchlichen Rechnungswesen können Vermögensgegenstände des Anlagevermögens neben der planmäßigen Abschreibung auch einer außerplanmäßigen Abschreibung unterliegen. Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Dieser Sachverhalt wird als strenges Niederstwertprinzip bezeichnet. Für die Prognose der dauernden Wertminderung sind jedoch konkrete Handlungen, Entscheidungen oder Anhaltspunkte erforderlich.

Faktoren/Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung können bspw. ein Brand, Schwammbildung und Korrosion durch besondere Umwelteinflüsse sein.

**Beispiel:** In einem Kindergartengebäude der Kirchengemeinde X wird eine Asbestbelastung festgestellt. Das Gebäude darf folglich in vollem Umfang nicht mehr genutzt werden. Somit handelt es sich um eine dauerhafte Wertminderung, sodass eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen ist. In diesem Beispiel verliert das Gebäude lt. Gutachten 100% an Wert. Folglich erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung des aktuellen Buchwertes i.H.v. 900.000 EUR.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind zudem nach umfassender Prüfung mit Angabe der Gründe im Anhang zu erläutern. Die Bemessung der außerplanmäßigen Abschreibung hat dem Gebot vorsichtiger Bewertung zu entsprechen.

Falls in späteren Jahren der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung wegfällt, ist eine ertragswirksame Zuschreibung vorzunehmen.

## Bewertungsrichtlinie

Vollständig abgeschriebene Vermögensgegenstände bleiben mit einem Erinnerungswert i.H.v. 1 EUR bis zu ihrem Abgang im Anlagevermögen stehen.

Für die Abschreibung kirchlichen Sachanlagevermögens ist nur die lineare Abschreibung zugelassen. Das bedeutet, dass der ermittelte Wert durch die Nutzungsdauer geteilt wird. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vermindert sich für dieses Jahr der Absetzungsbetrag um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht. Die degressive Abschreibung oder eine Abschreibung nach Leistungswerten ist nicht zugelassen.

Darüber hinaus sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

- Für Abschreibungen des beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögens gelten verbindliche Nutzungsdauern. Folglich ist die vom Landeskirchenamt herausgegebene Abschreibungstabelle zu verwenden (vgl. Kapitel 5, Seite 21 ff.).
- Aktivierungen im Bereich von Sakralbauten (ohne Friedhofskapellen) werden zum Datum der Einbuchung bis auf einen Erinnerungswert von 1 EUR abgeschrieben.
- Bei gekauften Wirtschaftsgütern beginnt die Abschreibung mit dem Monat der Anschaffung, bei hergestellten Wirtschaftsgütern zum Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Anlagegut ist fertiggestellt, sobald es entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann.
- Handelt es sich um ein neues Wirtschaftsgut, ist die entsprechende Nutzungsdauer der Abschreibungstabelle zu entnehmen.
- Wird ein gebrauchtes Wirtschaftsgut erworben, richtet sich die Nutzungsdauer ebenfalls nach der Abschreibungstabelle. Abweichungen können sich ergeben, wenn der Zustand und der voraussichtliche Einsatz des Wirtschaftsguts der vorgegebenen Nutzungsdauer signifikant entgegenstehen. Sollte dies der Fall sein, ist das gebraucht erworbene Wirtschaftsgut über die voraussichtliche Restnutzungsdauer abzuschreiben. Die Restnutzungsdauer muss jedoch mindestens die Differenz zwischen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des neuen Wirtschaftsguts und der bereits abgelaufenen Nutzungsdauer sein.
- Der Instandhaltungsstau führt zu keiner Abschreibung, sondern kann als Rückstellung berücksichtigt werden, wenn seine Beseitigung im nächsten Haushaltsjahr geplant ist.

### 2.3.6 Zuschreibungen

Eine Zuschreibung ist in Form der Wertaufholung möglich. Dabei handelt es sich ausschließlich um das Rückgängigmachen früherer außerplanmäßiger Abschreibungen, um den Wertverlust (teilweise) wieder aufzuholen. Jedoch ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass für Zuschreibungen des beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögens (nach außerplanmäßigen Abschreibungen, vgl. §§ 255 Abs. 1 Satz 1 und 253 Abs. 5 HGB) die im Einkommensteuergesetz (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 7 EStG) manifestierte Regelung Anwendung findet. Dies bedeutet, dass Zuschreibungen nie über die ursprünglichen AHK hinaus erfolgen dürfen. Somit wird die Obergrenze der Aufholung durch die fortgeschriebenen Anschaffungskosten oder Herstellungskosten bestimmt. Fortgeführte Anschaffungs- bzw. Herstellkosten sind der um planmäßige Abschreibungen verminderte Basiswert (ursprünglichen AHK).

**Fortführung des Beispiels (Kapitel 2.3.5):** Das Kindergartengebäude wurde nicht abgerissen, sondern komplett saniert und zwei Jahre später wieder in Betrieb genommen. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme kann eine Zuschreibung erfolgen. Die Höchstgrenze bis zu der zugeschrieben werden kann, ergibt sich aus dem zuvor außerplanmäßig abgeschrieben Betrag i.H.v. 900.000 EUR abzüglich der fiktiven planmäßigen Abschreibung i.H.v. 10.000 EUR pro Kalenderjahr. In diesem Beispiel kann eine Zuschreibung von (maximal) 880.000 EUR erfolgen.

## 3. Bilanz

### 3.1 Allgemeines

Die Bilanz wird in Kontenform aufgestellt. Dies gilt für die Eröffnungsbilanz ebenso wie für alle späteren Bilanzen. Die Gliederung der Bilanz folgt weitgehend dem von der Evangelischen Kirche in Deutschland herausgegebenen Referenzmodell.

### 3.2 Realisierbares und nicht realisierbares Anlagevermögen

Für innerkirchliche Steuerungsentscheidungen und zur Außendarstellung ist die Unterteilung des Anlagevermögens in nicht realisierbares Vermögen und realisierbares Vermögen sinnvoll.

- **Nicht realisierbares Vermögen:** unmittelbar für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages genutztes und nach kirchlichem Selbstverständnis unverzichtbares Vermögen. Hierzu gehören die zu Gottesdienstzwecken

## Bewertungsrichtlinie

gewidmeten Gebäude, insbesondere Kirchen, Kapellen, Friedhöfe und sakrale Vermögensgegenstände.

- **Realisierbares Vermögen:** für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages genutztes Vermögen, welches jedoch nach allgemeinen Vorstellungen grundsätzlich marktfähig ist, sowie ursprünglich nicht realisierbares Vermögen, welches aufgrund ausdrücklicher Beschlüsse zur Veräußerung freigegeben bzw. umgewidmet wurde. Im Bereich des immobilien Vermögens gehören hierzu insbesondere Pfarrhäuser, Tagungsstätten, Kindergärten, Verwaltungs- und Wohngebäude sowie Gemeindehäuser.

### 3.3 Immaterielle Vermögensgegenstände

Für die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ist ein gesonderter Bilanzposten zu bilden. Immaterielle Vermögenswerte sind alle Posten einer Bilanz, die nicht materiell bzw. nicht physisch (körperlich) fassbar sind, aber dennoch einen Wert für die Körperschaft darstellen. Zu ihnen gehören Patente, Lizenzen, Software oder Rechte.

Immaterielle Vermögensgegenstände sind u.a. Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen für die kirchliche Körperschaft, zu deren Erlangung Aufwendungen aus einem Kauf- oder Tauschvorgang entstanden sein müssen. Die immateriellen Vermögensgegenstände müssen bewertungsfähig sein.

### 3.4 Grundstücke und Gebäude

Da das unbewegliche Sachanlagevermögen gegenüber den übrigen Vermögenswerten im Allgemeinen von finanziell erheblicher Bedeutung ist, besteht die Notwendigkeit einer vollständigen Darstellung aller im kirchlichen Eigentum stehenden Immobilien.

Grundstücke (Grund und Boden) und Gebäude werden getrennt voneinander dargestellt, denn nur letztere unterliegen einer planmäßigen Abnutzung, also einem planmäßigen Ressourcenverbrauch.

#### 3.4.1 Bewertung von Grund und Boden

Der Wert für Grundbesitz wird einmalig - i.d.R. für die Eröffnungsbilanz - ermittelt. Für die Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz gelten Sonderregelungen. Für laufende Grundstücksgeschäfte sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten maßgeblich. Nur in Ausnahmefällen - wenn ein (erheblicher) Wertverlust zu verzeichnen ist - sind außerplanmäßige Abschreibungen vorgesehen. Planmäßig findet keine Abschreibung oder Wertneuermittlung statt.

## **Bewertungsrichtlinie**

Folgt ein nicht realisierbarer Grund und Boden dem realisierbaren Gebäude, ändert dieses nichts an den rechtlichen Bestimmungen über die Abrechnung der Dotationen.

### **3.4.2 Bewertung von Gebäuden**

- Gebäude sind grundsätzlich mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu aktivieren.
- Kirchen und andere Sakralgebäude werden (mit Ausnahme von Friedhofskapellen) mit 1 EUR Erinnerungswert bilanziert.
- Friedhöfe einschließlich Kapelle und Gebäuden werden grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.
- Geerbte und geschenkte Immobilien werden nach dieser Richtlinie bewertet. Gleichzeitig wird ein Sonderposten in selber Höhe gebildet. Beides wird über die Nutzungsdauer abgeschrieben / aufgelöst.

### **3.4.3 Erbbaurechte**

Das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück wird nach dieser Richtlinie bewertet. Ein gesonderter Abzug für die Erbbaurechtsbelastung erfolgt nicht. Beim Erbbaurechtsnehmer wird der „Grundstückswert“ des Erbbaurechts selbst nicht bilanziert. Wurde das Erbbaurecht gegen ein vorab gezahltes Entgelt eingeräumt, dann ist dieser Betrag als Anschaffungskostenbetrag aufzunehmen und über die Dauer des Erbbaurechts abzugrenzen (Rechnungsabgrenzungsposten).

### **3.4.4 Andere wertbeeinflussende Faktoren**

Andere wertbeeinflussende Faktoren finden keine Berücksichtigung.

Für Altlastenaufgaben bzw. Verdachtsflächen mit Sanierungsbedarf erfolgt kein Abschlag beim Grundstückswert, sondern die Bildung einer aufwandswirksamen Risikorückstellung in der Bilanz.

### 3.5 Kulturgüter und Kunstgegenstände

Neu angeschaffte Kunstgegenstände werden zu ihrem Anschaffungs- / Herstellungswert aufgenommen. Dabei ist davon auszugehen, dass es sich bei neu erworbenen Kunstgegenständen grundsätzlich um sogenannte „Gebrauchskunst“ handelt, welche über die Laufzeit abzuschreiben ist.

Bei besonderen sakralen oder liturgischen Gegenständen ist zu beachten, dass diese – soweit Unterlagen vorliegen – mit den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten zu bewerten sind. Eine (fiktive) Abschreibung findet in diesem Fall nicht statt.

Soweit keine Unterlagen mehr vorliegen gilt:

- Dauerhaft versicherte Kulturgüter und Kunstgegenstände sind mit dem Versicherungswert zu bewerten.
- Für den Fall, dass ein Wertgutachten vorliegt, ist mit dem darin ausgewiesenen Wert zu bewerten.
- Soweit kein Versicherungswert vorliegt oder bekannt ist und/oder kein Wertgutachten vorliegt, werden die Kulturgüter und Kunstgegenstände mit dem Erinnerungswert von 1 EUR bewertet.

### 3.6 Sonder- und Treuhandvermögen

Zu den Sondervermögen zählen insbesondere aus dem Haushalt organisatorisch ausgegliederte kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für die Erfüllung bestimmter Aufgaben vom Vermögen der kirchlichen Körperschaft abgesondert sind.

Beim Treuhandvermögen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden.

Das Stiftungsvermögen besteht üblicherweise aus Finanzanlagen oder Immobilien. Die kirchlichen unselbständigen Stiftungen sind angehalten, den realen Wert des Grundstockvermögens einschließlich der Zustiftungen aufrecht zu erhalten. Soweit noch nicht geschehen, kann es sinnvoll sein, ein Wertgutachten in Auftrag zu geben. Dieser Wert wird in der ersten Eröffnungsbilanz als Grundstockvermögen angesetzt. Unter Beachtung der Vorgaben der Abgabenordnung ist eine Finanzanlage in Höhe der Abschreibung laufend aufzubauen, da andernfalls das Vermögen in der Zukunft aufgezehrt wäre.

Von den Mieterträgen kann jährlich maximal ein Drittel in eine freie Rücklage gegeben werden. Diese Rücklage kann zukünftig wieder aufgelöst und satzungsgemäß eingesetzt werden. Die Mittel dürfen auch nach entsprechender

## Bewertungsrichtlinie

Beschlussfassung durch das Entscheidungsgremium das Stiftungsvermögen (Stiftungsstock) erhöhen.

Dient die Immobilie nicht der Renditeerzielung, sondern dem Stiftungszweck selbst (bspw. wird dort bedürftigen Menschen günstiger Wohnraum zur Verfügung gestellt) kann hierfür eine zweckgebundene Rücklage gebildet werden, indem Mittel für künftige Baumaßnahmen angespart werden. Andernfalls kann in diesem Fall der satzungsmäßige Zweck nicht nachhaltig erfüllt werden. In diesem Fall ist die Höhe der Mittelzuführung nicht begrenzt. Allerdings muss die Baumaßnahme hinreichend konkret sein, also bspw. für die Dacheindeckung in absehbarer Zeit gespart werden. Für die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage soll grundsätzlich ein Zeitraum von sechs Jahren nicht überschritten werden.

Eine „Wiederbeschaffungsrücklage“ darf ebenfalls nur gebildet werden, wenn konkret in eine Wiederbeschaffung investiert werden muss.

### 3.7 Finanzanlagen

Finanzanlagen gehören zum kirchlichen Anlagevermögen, da sie nicht zu Handelszwecken gehalten werden, sondern zur Deckung von Rücklagen und anderen Passiva dienen. Die Forderungen an den Rücklagen- und Darlehensfonds werden zum Umlaufvermögen gerechnet, da sie für Rücklagenentnahmen z. T. kurzfristig zur Verfügung stehen müssen.

Für die Bewertung in der kirchlichen Bilanz gilt für Finanzanlagen daher grundsätzlich das gemilderte Niederstwertprinzip (vgl. § 253 Abs. 3 S. 5 HGB). Hierbei muss im Gegensatz zum strengen Niederstwertprinzip (vgl. § 253 Abs. 4 HGB) nur bei einer dauerhaften Wertminderung eine Korrektur erfolgen.

Für die Bewertung und Berichtigung von Finanzanlagen gibt es landeskirchliche Anlagerichtlinien, die den kirchenspezifischen Belangen Rechnung tragen.

Für die Finanzanlagen erfolgt die Bilanzierung zum Anschaffungspreis. Bei Rückgabe von Fondsanteilen oder Auflösung von Vermögensanlagen wird zum Zeitpunkt der Rückgabe/Auflösung die Differenz zwischen Anschaffungspreis und Kurswert als Kursgewinn oder Kursverlust verbucht. Abschreibungen auf Finanzanlagen sind nur bei voraussichtlich dauerhaften Wertminderungen vorzunehmen.

Anschaffungsnebenkosten (z. B. Stückzinsen, Kauf über oder unter pari – Agio/Disagio) sind im Haushaltsjahr der Entstehung als Aufwand bzw. Ertrag zu buchen.

Jeweils bei Fertigung des Jahresabschlusses ist zu prüfen, ob Kriterien vorliegen, die eine dauerhafte Wertminderung (Teil- oder Gesamtverlust) nahelegen.



## Bewertungsrichtlinie

Bei Kursschwankungen zum Jahresende soll von einer dauerhaften Wertminderung der einzelnen Finanzanlage dann ausgegangen werden, wenn mindestens zu drei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen der Buchwert um mehr als 10 % unterschritten wird. Die Wertminderung ist dann zu buchen. Eine Wertaufholung in kommenden Jahren kann jedoch nur bis zur Höhe des ursprünglichen Anschaffungswertes erfolgen.

Im Anhang sind gravierende Abweichungen zwischen Buch- und Zeitwert darzustellen.

### **3.8 Beteiligungen**

Zu Beteiligungen werden i. d. R. Unternehmensbeteiligungen gerechnet, an deren Gesellschaften auch eine Beteiligungsabsicht besteht (Unternehmensbeteiligung an einer GmbH). Bei Beteiligungen an börsennotierten Gesellschaften gilt für deren Bewertung das handelsrechtliche Prinzip der Bewertung zu Anschaffungskosten. Für die Realisierung von evtl. Kursverlusten gelten die Vorschriften zu den Finanzanlagen (vgl. 3.7, Seite 13 f.) entsprechend.

### **3.9 Vorräte**

Vorräte sind Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe. Geleistete Anzahlungen auf die Lieferung von Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens werden ebenfalls darunter erfasst. Die Vorratsbestände sind grundsätzlich durch Bestandsaufnahmen zu ermitteln, die Bestandsveränderungen beeinflussen die Ergebnisrechnung. Vorräte sollen nur aufgenommen werden, wenn deren Wert im Laufe eines Jahres mindestens zu einem Zeitpunkt 5.000 EUR übersteigt. Es ist nach Möglichkeit vom Verfahren der Bewertung nach Festwerten Gebrauch zu machen.

### **3.10 Forderungen**

Eine Forderung ist ein rechtlicher Anspruch auf eine Einzahlung in der Zukunft.

Einwandfreie Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalbetrag anzusetzen.

Zweifelhafte Forderungen (Grund und Höhe der Forderung bleiben bestehen, die Realisierung bzw. Eintreibung ist zweifelhaft) sind gesondert auszuweisen und eine Wertberichtigung ist entsprechend dem Ausfallrisiko vorzunehmen.

Uneinbringliche und erlassene Forderungen sind auszubuchen. Die Forderung erlischt.

### **3.11 Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

Solange eine Investition noch nicht als Anlagegut aktiviert wurde, gelten dafür erhaltene Investitionszuschüsse als Verbindlichkeiten.

### **3.12 Sonderposten**

Ein Sonderposten ist zweckgebundenes Eigenkapital mit einer möglichen Rückzahlungsverpflichtung. In der Bilanz befindet sich ein Sonderposten folglich nach dem Eigen- und vor dem Fremdkapital. Sonderposten werden ergebniswirksam gebildet und aufgelöst.

Zu den Sonderposten zählen u. a. Verpflichtungen gegenüber Sonder- und Treuhandvermögen; noch nicht verbrauchte zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw.; erhaltene Investitionszuschüsse und Verpflichtungen. Sie können höchstens in der Höhe des Anlagegutes oder der Verpflichtung eingestellt werden.

Der Sonderposten „Verpflichtungen gegenüber Sonder- und Treuhandvermögen“ dient als Gegenüber zur Position „Sonder- und Treuhandvermögen“ auf der Aktivseite. Diese Sondervermögen sollen in der Bilanz der kirchlichen Körperschaft abgebildet werden. Dieses trifft insbesondere auf die unselbstständigen kirchlichen Stiftungen zu, soweit diese als eigene GKZ geführt werden.

Wird ein nach dieser Vorschrift mit einem Sonderposten versehenes Gebäude nicht mehr für den ursprünglich vorgesehenen Zweck gebraucht und in ein Renditeobjekt umgewandelt, bleibt der Sonderposten bestehen. Besteht ein Rückzahlungsanspruch, sind die erhaltenen Investitionszuschüsse zurückzuzahlen.

Werden Anlagegüter aus zweckgebundenen Spenden finanziert, werden diese Mittel als erhaltene Investitionszuschüsse passiviert.

## **4. Vereinfachungsregelungen zur Eröffnungsbilanz**

### **4.1 Grundsätze**

Als Eröffnungsbilanz wird die erste Bilanz bezeichnet, die den hiesigen Ansatz- und Bewertungsvorschriften unterliegt. Der Eröffnungsbilanz liegt in der Regel die Fiktion zugrunde, dass Vermögensgegenstände so zu bilanzieren sind, als ob die entsprechenden Rechnungslegungsregeln schon immer angewendet worden

## Bewertungsrichtlinie

wären. Technisch und organisatorisch erfordert dies zunächst eine Inventur der Vermögensgegenstände.

In den Kapiteln 4.2 ff. werden Bilanzpositionen aufgeführt, bei denen für die Erfassung und/oder Bewertung im Rahmen der erstmaligen Eröffnungsbilanz andere bzw. abweichende Regelungen bestehen, als sie im Übrigen für die laufende Bilanzierung vorgeschrieben sind (entsprechend der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze in den vorausgegangenen Kapiteln).

### 4.2 Wertgrenzen und Vereinfachungsmöglichkeiten

Bei Umstellung auf die doppelte Buchführung findet eine Erstinventur statt. Sämtliche Vermögensgegenstände – mit Ausnahme der Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungswert von bis zu 5.000 EUR – sowie sämtliche Schulden werden zum Umstellungszeitpunkt erfasst. Zusätzlich kann die Aufnahme des beweglichen Anlagevermögens auf den Anschaffungszeitraum der letzten zwei Kalenderjahre vor Eröffnungsbilanzstichtag begrenzt werden. Diese Vereinfachungen erfolgen, da unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit zwischen den Kosten der Rechnungslegung und dem Informationszuwachs ein angemessenes Verhältnis bestehen muss.

#### 4.2.1 Grundbesitz

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich mit den Anschaffungskosten.

Können die Anschaffungskosten für Grundbesitz nicht oder nicht getrennt ermittelt werden, also z.B. bei der Anschaffung von bebautem Grundbesitz oder bei Schenkungen, können für die Ermittlung eines Grundstückswertes die örtlichen Bodenrichtwerte herangezogen werden.

Die nachfolgenden Vereinfachungsregelungen sind zu beachten:

- **Grundstücke:** Es sind Bodenrichtwerte zugrunde zu legen, die möglichst nahe am Zeitpunkt des Bilanzstichtages liegen. Für die Eröffnungsbilanz erfolgt für alle Grundstücke eine einheitlich (Rück-)Indizierung auf 60,80 % des Bodenrichtwertes. Ist in den Bodenrichtwertkarten für das betroffene Grundstück kein Bodenrichtwert ausgewiesen, kann alternativ der Mittelwert aus umliegenden Grundstücken genommen werden (siehe insbesondere bei Friedhofsgrundstücken). Bei der Ermittlung von Abschlägen zum angegebenen Bodenrichtwert ist eine grundsätzliche Berücksichtigung der Höhe des angegebenen Bodenrichtwertes zu beachten, damit eine realistische Bewertung des Grundstückes erfolgen kann. Nach Abzug der Abschläge muss ein angemessener Abstand vom ermittelten Grundstückswert zu den Bodenrichtwerten für Ackerland

## Bewertungsrichtlinie

übrigbleiben, ebenso sollen eingeflossene Ressourcen, wie z.B. Erschließungskosten, noch im Wert abgebildet werden.

- **Bebaute Grundstücke** sind auf der Basis der Art der Nutzung sowie unter Berücksichtigung des Bodenrichtwertes zu bewerten:
  - Kirchen: 1 EUR Erinnerungswert (gleiches gilt für die Zuwege und Plätze des Kirchengebäudes, wenn diese nicht für eine Bebauung vorgesehen sind).
  - Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke: Gemeindehäuser, Tagungsstätten, Kindertagesstätten, Schulen, Jugendwerkstätten u. ä.: 50 % des BRW für Bauland
  - Gebäude- und Freifläche Wohnen, Handel, Dienstleistung, Gewerbe, Industrie, Pfarr- und Wohnhäuser: 75 % des BRW für Bauland.
- Bei **baureifen Grundstücken und Betriebsflächen** ist der BRW anzusetzen.

### 4.2.2 Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen

Die Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt unter Berücksichtigung der Nutzungsart. Dabei erfolgt keine Differenzierung nach der Acker- oder Grünlandzahl.

- Ackerland: BRW für Ackerland
- Grünland: BRW für Grünland
- Waldflächen: 0,75 EUR/m<sup>2</sup> (Wert des Aufwuchses ist darin enthalten)
- Abbauland: 200 % des BRW
- Wasserflächen: entsprechend der Bewertung der umliegenden Flächen

Straßen, Wege, Plätze innerhalb von Land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen: werden wie die Land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche berechnet und nicht eigens aus dem Flurstück herausgerechnet.

### 4.2.3 Sonderflächen

Die genannten Prozentsätze stellen nicht einen Abschlag, sondern den tatsächlichen Wert der Fläche dar. Sonderflächen werden mit prozentual reduzierten Bodenrichtwerten (BRW) bewertet. Zur Vereinfachung ist auf den

## Bewertungsrichtlinie

erschließungsfreien BRW abzustellen. Die Flächen werden mit den folgenden Werten bewertet: Verkehrsflächen, Straßen, Wege, Plätze: 10 % des BRW für Bauland

- Spielplätze und Sportanlagen: 20 % des BRW für Bauland
- Parkanlagen, Grünanlagen, Campingplätze: 10 % des BRW für Bauland
- Friedhöfe innerhalb geschlossener Ortslagen: 15 % des BRW von Bauland (bzw. alternativ 15 % des BRW von Bauland der umliegenden Flächen)
- Friedhöfe außerhalb geschlossener Ortslagen: 10 % des BRW von Bauland (bzw. alternativ 10 % des BRW von Ackerland oder Grünland der umliegenden Flächen)
- Kleingärten: 10 % des BRW für Bauland
- Nicht nutzbares Land (Unland): 1 EUR Erinnerungswert

### 4.2.4 Gebäude

Für Gebäudebewertung gelten unabhängig von der Zuordnung der Gebäude zum realisierbaren Vermögen oder zum nichtrealisierbaren Vermögen folgende Regelungen:

- Grundsätzlich sind die Gebäude mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu aktivieren.
- Wenn Unterlagen über Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht (mehr) vorliegen, erfolgt eine Ermittlung des Sachwertes nach der Immobilienwertermittlungsverordnung (§§ 21 – 23 ImmowertV). Für Gebäudewerte erfolgt grundsätzlich keine Rückindizierung. Liegen keine m<sup>2</sup>-Zahlen zur Bewertung für das Gebäude vor, können die vorhandenen Kubaturwerte genutzt werden und mit den in nach NHK2000 vorgegebenen Geschosshöhen pro Gebäudetyp in eine fiktive m<sup>2</sup>-Zahl umgerechnet werden.
- Kirchen und andere Sakralgebäude werden (mit Ausnahme von Friedhofskapellen) mit 1 EUR bilanziert.
- Gemischt genutzte Gebäude können entweder nach Ihrer Hauptnutzung oder als „gemischt genutzte Objekte“ bewertet werden. Die Entscheidung hierfür liegt vor Ort und soll an Vorgaben dieser Richtlinie orientiert sein.

### 4.2.5 Außenanlagen und Grünflächen

Aufwändige Außenanlagen sind grundsätzlich separat zu bewerten. Außenanlagen und Grünflächen bebauter Grundstücke können mit einem pauschalen Zuschlag von 2,5 % des Gebäudewertes bewertet werden. Bei bebauten Grundstücken, bei denen die Größe des Gebäudes nicht als Maßstab für die Außenanlagen herangezogen werden kann, können diese mit einem nach den örtlichen Maßstäben ermittelten Pauschalwert bewertet werden.

Bei der pauschalen Berechnung der Außenanlagen für Friedhofsflächen kann von einem Wert von 0,75 €/m<sup>2</sup> ausgegangen werden.

Auch für Außenanlagen können Sonderposten in entsprechender Höhe passiviert werden.

### 4.2.6 Sonderposten

Für Gebäude, die auch zukünftig anteilig von Dritten (z. B. kirchliche Körperschaften, Länder, Kommunen, Fördervereine, politische Gemeinden, Stiftungen, Spenden) finanziert werden, ist in der Eröffnungsbilanz jeweils ein Sonderposten zu bilden, um die Belastung durch die Abschreibungsbeträge bei den Rechtsträgern realistisch abzubilden. Die Sonderpostenbildung erfolgt damit nicht nach dem Umfang der Zweckbindung gegenüber den Zuschussgebern.

Für eine pauschale Sonderpostenbildung für die Eröffnungsbilanz können die bisherigen kameralen Investitionskosten der letzten Jahre ausgewertet werden, um für bestimmte Gebäudetypen einen Durchschnittssatz zu bilden. Die folgenden Werte können als Richtwert für die Höhe der Sonderpostenbildung angesehen werden:

- Kirchen, kein Ansatz, Bewertung 1 EUR
- Friedhofskapellen, 10 % vom Gebäudewert
- Gemeindehäuser, 60 % vom Gebäudewert
- Pfarrhäuser, 90 % vom Gebäudewert
- Kindergärten, 80 % vom Gebäudewert (ggf. auch 100 %, abhängig von der Vertragsausgestaltung)
- Sonstige Gebäude, kein Ansatz, da i.d.R. nicht im Zuweisungsverfahren berücksichtigt. Für Gebäude, die bisher im Zuweisungsverfahren berücksichtigt wurden, können Sonderposten in angemessener Höhe gebildet werden.

#### **4.2.7 Orgeln und Glocken als selbständige Gebäudebestandteile**

Orgeln und Glocken werden bei der erstmaligen Erstellung der Eröffnungsbilanz als Betriebsvorrichtungen mit 1 EUR bilanziert.

#### **4.2.8 Kulturgüter und Kunstgegenstände**

Sofern keine Anschaffungs- Herstellungskosten vorhanden, werden Kultur- und Kunstgegenstände bei der erstmaligen Erstellung der Eröffnungsbilanz mit 1 EUR bilanziert und unterliegen grundsätzlich keiner Abschreibung. Hierbei handelt es sich insbesondere um alte, liturgische Gegenstände oder historischer Bilder. Gebrauchskunst wird nach den regulären Abschreibungssätzen über die Laufzeit des Gegenstandes abgeschrieben.

#### **4.3 Berichtigung der Eröffnungsbilanz**

Werden nach Erstellung der Eröffnungsbilanz wertaufhellende Faktoren deutlich, die eine Änderung der Bilanz zur Folge haben müssen, können in den fünf auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahren Berichtigungen der Bilanz vorgenommen werden.

Über Änderungen ist die Rechnungsprüfung zu informieren.

## Bewertungsrichtlinie

### 5. Abschreibungstabelle

<u>Bezeichnung</u>	<u>Nutzungs- dauer in Jahren</u>	<u>Zuordnung</u>
Abfallbehälter	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Abgasmessgeräte (sonstige)	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Abkantmaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Abrichtmaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Absaugpumpen	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Abscheider, Magnet-	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Abscheider, Nass-	5	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Abscheider, Fett-	5	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Abspielgeräte, Video-	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Abzugsvorrichtungen	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Adressiermaschinen, Kuvertiermaschinen, Frankiermaschinen	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Akkumulatoren	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Aktenvernichter	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Alarmanlagen	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Anhänger, Auflieger, Wechselaufbauten	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Anleimmaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Anspitzmaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Antennenmasten	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Arbeitsbühnen, mobil	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Arbeitsbühnen, stationär	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Arbeitszelle	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Atenschutzgerät	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Ätzmaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Audiogeräte	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Aufbereitungsanlagen, Wasser-	12	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Aufzüge: mobil	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Aufzüge: stationär	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Außenbeleuchtung	19	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Automaten, Getränke-	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge



## Bewertungsrichtlinie

<u>Bezeichnung</u>	<u>Nutzungsdauer in Jahren</u>	<u>Zuordnung</u>
Automaten, Musik-	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Autotelefone	5	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Babywaage	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Bänder, Förder-	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Bänder, Platten-	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Bänder, Transport-	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Bänke aus Holz	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Bänke aus Metall oder Kunststoff	25	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Bänke aus Stein, Mauerwerk	35	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Bankauflagen	10	Betriebsbauten und Außenanlagen
Baracken und Schuppen	16	Betriebsbauten und Außenanlagen
Batterie / Hochleistungs-	3	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Baubuden	8	Betriebsbauten und Außenanlagen
Baucontainer	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Bautrocknungsgeräte	5	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Bauwagen	12	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Beamer	3	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Beleuchtung, Straßen- bzw. Außen-	19	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Beleuchtung, innen (auch mobil)	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Belüftungsgeräte (mobil)	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Beregnungsanlage, mobil	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Beregnungsanlage, stationär	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Beschallungsanlagen	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Beschichtungsmaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Betonkleinmischer	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Betonmauer	17	Betriebsbauten und Außenanlagen
Betonmischer	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Betriebsfunkanlagen	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Betten	18	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Bierzelt	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Blitzschutzanlagen	90	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Blockheizkraftwerke	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge

## Bewertungsrichtlinie

<u>Bezeichnung</u>	<u>Nutzungs- dauer in Jahren</u>	<u>Zuordnung</u>
Bohnermaschinen	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Bohrhämmer	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Bohrmaschinen, mobil	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Bohrmaschinen, stationär	16	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Briefkastenanlagen	10	Betriebsbauten und Außenanlagen
Brücken, Schilder-	10	Betriebsbauten und Außenanlagen
Brücken, Straßen- (Holz)	15	Betriebsbauten und Außenanlagen
Brücken, Straßen- (Stahl und Beton)	33	Betriebsbauten und Außenanlagen
Brücken, Wege- (Holz)	15	Betriebsbauten und Außenanlagen
Brücken, Wege- (Stahl und Beton)	33	Betriebsbauten und Außenanlagen
Brunnen	20	Betriebsbauten und Außenanlagen
Buden, Bau-	8	Betriebsbauten und Außenanlagen
Buden, Verkaufs-	8	Betriebsbauten und Außenanlagen
Bücher	4	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Bühnen, Arbeits- (mobil)	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Bühnen, Arbeits- (stationär)	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Bühnen, Hebe- (mobil)	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Bühnen, Hebe- (stationär)	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Bühnenpodest	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Bürocontainer	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Büromöbel	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Cassettenrecorder	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
CD-Player	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Computer, Personal-	3	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Container, Bau-	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Container, Büro-	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Container, Transport-	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Container, Wohn-	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Dampfhochdruckreiniger	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Dampfkessel	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Dampfmaschinen	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Defibrillatoren	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge

## Bewertungsrichtlinie

<b>Bezeichnung</b>	<b>Nutzungsdauer in Jahren</b>	<b>Zuordnung</b>
Denkmäler (massiv)	80	Betriebsbauten und Außenanlagen
Desinfektionsgeräte	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Digitalkamera	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Drahtzaun	17	Betriebsbauten und Außenanlagen
Drainagen (aus Beton oder Mauerwerk)	33	Betriebsbauten und Außenanlagen
Drainagen (aus Ton oder Kunststoff)	13	Betriebsbauten und Außenanlagen
Drehbänke	16	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Drehflügler	19	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Drucker	3	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Druckkessel	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Druckluftanlagen	12	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Druckmaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Durchlauferhitzer	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
EC-Kartenleser	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Einbauküche (Sachgesamtheit)	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Einfriedungen aus Holz	9	Betriebsbauten und Außenanlagen
Einfriedungen aus Mauerwerk und Beton	35	Betriebsbauten und Außenanlagen
Einfriedungen, aus Eisen mit Sockel	25	Betriebsbauten und Außenanlagen
Einfriedungen, aus Draht	13	Betriebsbauten und Außenanlagen
Elektrokarren	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Elektrotankstelle	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Elevatoren	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Emissionsmessgeräte	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Emissionsmessgeräte (sonstige)	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Entfeuchtungsgeräte, Bau-	5	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Enthärtungsanlagen, Wasser-	12	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Entlüftungsgeräte (mobil)	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Entstaubungsvorrichtungen	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Erste Hilfe-Schränke	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Erodiermaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Etikettiermaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Fahnenmasten	10	Betriebsbauten und Außenanlagen

## Bewertungsrichtlinie

<b>Bezeichnung</b>	<b>Nutzungs- dauer in Jahren</b>	<b>Zuordnung</b>
Fahrbahnen (in Kies, Schotter, Schlacken)	9	Betriebsbauten und Außenanlagen
Fahrbahnen (mit Packlage)	19	Betriebsbauten und Außenanlagen
Fahrräder	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Fahrradständer, offen	13	Betriebsbauten und Außenanlagen
Fahrradständer, überdacht	18	Betriebsbauten und Außenanlagen
Fahrzeuge, Krankentransport-	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Fahrzeuge, Rettungs-	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Falzmaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Färbmaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Faxgeräte	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Feilmaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Fernschreiber	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Fernseher	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Fernsprechnebenstellenanlagen	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Fettabscheider	5	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Feuerlöschgeräte	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Feuermeldeanlagen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Filmgeräte	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Fleischwaagen	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Folienschweißgeräte	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Förderbänder	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Förderschnecken	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Fotogeräte	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Frankiermaschinen	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Fräsmaschinen, mobil	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Fräsmaschinen, stationär	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Friedhofsbagger	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Funkanlagen	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Funkfernsteuerung (für Läuteanlagen)	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Funktelefon	5	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Garagen (massiv)	90	Betriebsbauten und Außenanlagen
Garagen, Carports (teilmassiv)	50	Betriebsbauten und Außenanlagen

## Bewertungsrichtlinie

<b>Bezeichnung</b>	<b>Nutzungsdauer in Jahren</b>	<b>Zuordnung</b>
Gartenhaus	16	Betriebsbauten und Außenanlagen
Gaststätteneinbauten	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Gebläse, Heißluft- (mobil)	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Gebläse, Kaltluft- (mobil)	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Gebläse, Sandstrahl-	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Gebrauchskunst (falls in dieser Tabelle nicht anderweitig vorhanden)	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Geländer (Schutzgeländer) Eisen	13	Betriebsbauten und Außenanlagen
Geländer (Schutzgeländer) Holz	11	Betriebsbauten und Außenanlagen
Geldprüfgeräte	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Geldsortiergeräte	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Geldwechselgeräte	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Geldzählgeräte	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Gemeindehäuser, Gemeindezentren (massiv)	90	Bebaute Grundstücke und Bauten
Gemeindehäuser, Gemeindezentren (teilmassiv)	50	Bebaute Grundstücke und Bauten
Gemüsewaagen	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Generatoren, Strom-	19	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Gerüste, mobil	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Gerüste, stationär	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Geschirrspülmaschinen	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Getränkeautomaten	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Gießmaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Gläserspülmaschinen	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Glocken	75	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Grabsicherheitslaufroste	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Grabverbaugerätesatz	4	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Graviermaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Großrechner	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Grünanlagen	15	Betriebsbauten und Außenanlagen
Häcksler	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Hallen in Leichtbauweise	14	Betriebsbauten und Außenanlagen
Hallen, Kühl-	20	Betriebsbauten und Außenanlagen
Handy	5	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge

## Bewertungsrichtlinie

<u>Bezeichnung</u>	<u>Nutzungs- dauer in Jahren</u>	<u>Zuordnung</u>
Härtemaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Häuser, Pumpen-	20	Betriebsbauten und Außenanlagen
Hebebühnen, mobil	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Hebebühnen, stationär	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Heftmaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Heißluftanlagen	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Heißluftgebläse (mobil)	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Heizgeräte, Raum- mobil	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Heizungsanlagen	18	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Hobelmaschinen, mobil	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Hobelmaschinen, stationär	16	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Hochdruckreiniger	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Hochregallager	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Hofbefestigungen (in Kies, Schotter, Schlacken)	9	Betriebsbauten und Außenanlagen
Hofbefestigungen (mit Packlage)	19	Betriebsbauten und Außenanlagen
Holzzaun	5	Betriebsbauten und Außenanlagen
Hublifte, mobil	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Hublifte, stationär	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Hubwagen	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Industriestaubsauger	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kabinen, Toiletten-	9	Betriebsbauten und Außenanlagen
Kälteanlagen	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kaffeemaschinen (f.Küchen)	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kaltluftgebläse (mobil)	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kameras	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kapellen (massiv)	90	Bebaute Grundstücke und Bauten
Kapellen (teilmassiv)	50	Bebaute Grundstücke und Bauten
Karren, Elektro-	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kartenleser (EC-, Kredit-)	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kassen, Registrier-	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kassettenrecorder	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kehrmaschinen	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge

## Bewertungsrichtlinie

<u>Bezeichnung</u>	<u>Nutzungsdauer in Jahren</u>	<u>Zuordnung</u>
Kessel einschl. Druckkessel	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kessel, Druck-	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kessel, Druckwasser-	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kessel, Wasser-	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kesselwagen	25	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kettensäge	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kindergärten (massiv)	90	Bebaute Grundstücke und Bauten
Kindergärten (teilmassiv)	50	Bebaute Grundstücke und Bauten
Kinderwagen	5	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kipper	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kläranlagen mit Zu- u. Ableitung	20	Betriebsbauten und Außenanlagen
Kleintraktoren	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Klimageräte (mobil)	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kombiwagen	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kommunikationsendgeräte, allgemein	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kopiergeräte	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kraftwagen, Personen-	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kraft-Wärmekopplungsanlagen (Blockheizkraftwerke)	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Krananlagen (sonstige)	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Krankentransportfahrzeuge	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kreditkartenleser	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kreissäge	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kreuz, außen (Friedhof)	25	Betriebsbauten und Außenanlagen
Küchengeräte	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kühleinrichtungen	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kühlhallen	20	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kühlschränke	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Kuvertiermaschinen	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Laboreinrichtungen	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Laborgeräte	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Lackiermaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Ladeaggregate	19	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge

## Bewertungsrichtlinie

<b>Bezeichnung</b>	<b>Nutzungsdauer in Jahren</b>	<b>Zuordnung</b>
Ladeneinbauten	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Ladeneinrichtungen	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Laderampen	25	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Läuteanlagen	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Lager, Hochregal-	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Lagereinrichtungen	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Laptops	3	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Lastkraftwagen	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Laubblasgeräte	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Lautsprecher	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Leergutautomaten	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Lehr- und Lernmittel	5	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Leichenwagen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Leichtbauhallen	14	Betriebsbauten und Außenanlagen
Leinwände	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Lesepult	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Leser, Karten-	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Lichtreklame	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Lifte, Hub-, mobil	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Lifte, Hub-, stationär	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Liturgische Gegenstände	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
LKW	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Löschwasserteiche	20	Betriebsbauten und Außenanlagen
Lötgeräte	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Mähwerke	12	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Magnetabscheider	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Markisen (außen)	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Materialprüfgeräte	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Medizinische Geräte	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Messeinrichtungen (allgemein)	18	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Messestände	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Messgeräte, Abgas-	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge



## Bewertungsrichtlinie

<b>Bezeichnung</b>	<b>Nutzungs- dauer in Jahren</b>	<b>Zuordnung</b>
Messgeräte, Emissions- (sonstige)	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Mikroskope	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Mikrowellengeräte	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Mischer, Betonklein-	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Mischpult	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Möbel (auch Polstermöbel)	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Mobilfunkendgeräte	5	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Möbel (Einbaumöbel)	25	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Möbel (Polstermöbel)	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Motorräder	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Motorroller	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Motorsägen	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Motorsense	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Musikautomaten	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Musikinstrumente (Blasinstrumente)	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Musikinstrumente (Schlaginstrumente)	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Musikinstrumente (Streichinstrumente)	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Musikinstrumente (Tastenteinstrumente)	18	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Musikinstrumente allgemein	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Nähmaschine	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Nassabscheider	5	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Nebenstellenanlagen, Fernsprech-	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Nietmaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Notebooks	3	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Notstromaggregate	19	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Obstwagen	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Orgeln (elektrisch)	50	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Orgeln (mechanisch)	75	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Orientierungssysteme	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Overhead-Projektoren	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Panel (Schlagzeug)	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Panzerschränke	23	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge

## Bewertungsrichtlinie

<u>Bezeichnung</u>	<u>Nutzungs- dauer in Jahren</u>	<u>Zuordnung</u>
Paramente	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Parkplätze (in Kies, Schotter, Schlacken)	9	Betriebsbauten und Außenanlagen
Parkplätze (mit Packlage)	19	Betriebsbauten und Außenanlagen
Passbildautomaten	5	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Bildschirme u.ä)	3	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Perforiermaschinen	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Personalcomputer	3	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Personenkraftwagen	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Pfarrhäuser (massiv)	90	Bebaute Grundstücke und Bauten
Pfarrhäuser (teilmassiv)	50	Bebaute Grundstücke und Bauten
Photovoltaikanlagen	20	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Plattenbänder	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Poliermaschinen, mobil	5	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Poliermaschinen, stationär	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Portalwaschanlagen	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Präsentationsgeräte	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Präzisionswaagen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Pressen	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Pressluflhämmer	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Projektionswände (mobil), Leinwände	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Projektoren, Overhead-	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Prüfgeräte, Geld-	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Pumpenhäuser	20	Betriebsbauten und Außenanlagen
Räder, Fahr-	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Räder, Motor-	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Radios	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Rampen, Lade-	25	Betriebsbauten und Außenanlagen
Rasenmäher	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Räumgeräte	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Raumheizgeräte (mobil)	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Recorder	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Regeleinrichtungen (allgemein)	18	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge

## Bewertungsrichtlinie

<u>Bezeichnung</u>	<u>Nutzungs- dauer in Jahren</u>	<u>Zuordnung</u>
Registrierkassen	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Reinigungsgeräte, fahrbar	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Reinigungsgeräte, Teppich-	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Reißwölfe (Aktenvernichter)	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Rohrpostanlagen	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Roller, Motor-	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Rüttelplatten	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Sägen aller Art, mobil	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Sägen aller Art, stationär	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Sandstrahlgebläse	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
SAT-Anlage	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Sattelschlepper	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Scanner	3	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Schaltanlagen	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Schalthäuser	20	Betriebsbauten und Außenanlagen
Schaufensteranlagen	8	Betriebsbauten und Außenanlagen
Schaukästen	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Scheinwerfer, innen	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Scheren, mobil	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Scheren, stationär	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Schilderbrücken	10	Betriebsbauten und Außenanlagen
Schirme	3	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Schleifmaschinen, mobil	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Schleifmaschinen, stationär	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Schlepper	12	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Schlepper, Sattel-	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Schneepflüge	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Schneidemaschinen, mobil	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Schneidemaschinen, stationär	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Schornsteine (aus Mauerwerk o. Beton)	33	Betriebsbauten und Außenanlagen
Schornsteine (aus Metall)	10	Betriebsbauten und Außenanlagen
Schränke, Kühl-	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge

## Bewertungsrichtlinie

<u>Bezeichnung</u>	<u>Nutzungs- dauer in Jahren</u>	<u>Zuordnung</u>
Schränke, Panzer-	23	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Schränke, Stahl-	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Schreibmaschinen	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Schuleinrichtungen / Einrichtungen von Kindertagesstätten	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Schulen, Internate (massiv)	90	Bebaute Grundstücke und Bauten
Schulen, Internate (teilmassiv)	50	Bebaute Grundstücke und Bauten
Schuppen	16	Betriebsbauten und Außenanlagen
Schweißgeräte	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Schweißgeräte, Folien-	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Server	3	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Serverschrank	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Schredder	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Signalanlagen	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Silobauten (Beton)	33	Betriebsbauten und Außenanlagen
Silobauten (Kunststoff)	17	Betriebsbauten und Außenanlagen
Silobauten (Stahl)	25	Betriebsbauten und Außenanlagen
Software (Anwendungen Spezial)	8	Immaterielle Vermögensgegenstände
Software (Anwendungen Standard)	4	Immaterielle Vermögensgegenstände
Software (Betriebssysteme u. Netzwerk)	4	Immaterielle Vermögensgegenstände
Solaranlagen	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Sortiergeräte, Geld-	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Speicher, Wasser-	20	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Spezialwagen	25	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Kickertisch, Tischtennisplatte usw.)	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Spielplätze	13	Betriebsbauten und Außenanlagen
Sprechanlagen	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Sprinkleranlagen	20	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Spritzgussmaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Spülmaschinen, Geschirr-	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Stahlschränke	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Stahlpundwände	20	Betriebsbauten und Außenanlagen
Stampfer	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge

## Bewertungsrichtlinie

<u>Bezeichnung</u>	<u>Nutzungs- dauer in Jahren</u>	<u>Zuordnung</u>
Stände, Verkaufs-	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Stanzen	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Stapler	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Staubsauger, Industrie-	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Stauchmaschinen	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Stele	80	Betriebsbauten und Außenanlagen
Stempelmaschinen	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Sterilisatoren	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Straßenbeleuchtung	19	Betriebsbauten und Außenanlagen
Straßenbrücken (Holz)	15	Betriebsbauten und Außenanlagen
Straßenbrücken (Stahl und Beton)	33	Betriebsbauten und Außenanlagen
Stromgeneratoren	19	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Stromumformer	19	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Stromtankstelle	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Tagungsstätten, Freizeitheime (massiv)	90	Bebaute Grundstücke und Bauten
Tagungsstätten, Freizeitheime (teilmassiv)	50	Bebaute Grundstücke und Bauten
Tanks, Brennstoff-	25	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Teiche, Löschwasser-	20	Betriebsbauten und Außenanlagen
Telefone, Auto-	5	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Teppiche	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Teppichreinigungsgeräte (transportabel)	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Theken, Verkaufs-	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Toilettenkabinen	9	Betriebsbauten und Außenanlagen
Toilettenwagen	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Trafostationshäuser	20	Betriebsbauten und Außenanlagen
Traglufthallen	10	Betriebsbauten und Außenanlagen
Traktoren	12	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Traktoren, Klein-	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Transportbänder	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Transportcontainer	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Trennmaschinen, mobil	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Trennmaschinen, stationär	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge

## Bewertungsrichtlinie

<u>Bezeichnung</u>	<u>Nutzungs- dauer in Jahren</u>	<u>Zuordnung</u>
Tresoranlagen	25	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Tresore	23	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Trockner, Wäsche-	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Trocknungsgeräte, Bau-	5	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Überwachungsanlagen	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Umzäunung aus Draht	18	Betriebsbauten und Außenanlagen
Umzäunung aus Eisen m. Sockel	25	Betriebsbauten und Außenanlagen
Umzäunung aus Holz	9	Betriebsbauten und Außenanlagen
Umzäunung aus Mauerwerk u. Beton	35	Betriebsbauten und Außenanlagen
Ultraschallgeräte (nicht medizinisch)	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Urnenwand (massiv)	80	Betriebsbauten und Außenanlagen
Ventilatoren	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Verkaufsbuden	8	Betriebsbauten und Außenanlagen
Verkaufsstände	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Verkaufstheken	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Vermessungsgeräte, elektronisch	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Vermessungsgeräte, mechanisch	12	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Verpackungsmaschinen	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Verstärker	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Vertikutierer	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Vervielfältigungsgeräte	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Verwaltungsgebäude (massiv)	90	Bebaute Grundstücke und Bauten
Verwaltungsgebäude (teilmassiv)	50	Bebaute Grundstücke und Bauten
Videogeräte	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Visitenkartenautomaten	5	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Vitrinen	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Vorhänge	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Waagen (Obst-, Gemüse-, Fleisch- u.ä.)	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Waagen, Brücken-	20	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Waagen, Präzisions-	13	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Wagen, Bau-	12	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Wagen, Hub-	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge

## Bewertungsrichtlinie

<u>Bezeichnung</u>	<u>Nutzungs- dauer in Jahren</u>	<u>Zuordnung</u>
Wagen, Kessel-	25	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Wagen, Kombi-	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Wagen, Lastkraft-	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Wagen, Personenkraft-	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Wagen, Spezial-	25	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Wagen, Toiletten-	9	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Wandtafel (Whiteboard)	12	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Warenautomaten	5	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Wärmeschränke	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Wärmetauscher	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Waschanlagen, Portal-	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Wäschetrockner	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Waschmaschinen	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Waschstraßen, Auto-	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Wasseraufbereitungsanlagen	12	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Wasserenthärtungsanlagen	12	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Wasserhochdruckreiniger	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Wasserleitungen	35	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Wasserspeicher	20	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Wechselgeräte, Geld-	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Wegebrücken (Holz)	15	Betriebsbauten und Außenanlagen
Wegebrücken (Stahl und Beton)	33	Betriebsbauten und Außenanlagen
Werkstatteinrichtungen	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Winden, mobil	11	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Wohnwagen	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Winden, stationär	15	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Workstations	3	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Zählgeräte, Geld-	7	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Zeichengeräte, elektronisch	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Zeichengeräte, mechanisch	14	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Zeiterfassungsgeräte	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Zelte, Arbeits-	6	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge

## Bewertungsrichtlinie

<u>Bezeichnung</u>	<u>Nutzungs- dauer in Jahren</u>	<u>Zuordnung</u>
Zelte, Bier-	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Zentrifugen	10	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Ziegelmauer	17	Betriebsbauten und Außenanlagen
Zigarettenautomaten	8	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge
Zusammentragmaschinen	12	Techn. Anlagen u. Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge